



**Forderungen des
Berufsverbandes der Datenschutzbeauftragten
Deutschlands (BvD) e.V.**

zur

**2. Phase der Novellierung
des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)**

Arbeitsergebnisse des BvD-Arbeitskreises
„Die zukünftige Entwicklung des BDSG in Deutschland“

Forderungen des Berufsverbandes der Datenschutzbeauftragten Deutschlands (BvD) e.V. zur 2. Phase der Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)

*BvD-Arbeitskreis „Die zukünftige Entwicklung des BDSG in Deutschland“ *)*

Zusammenfassung

Der Arbeitskreis „Die zukünftige Entwicklung des BDSG in Deutschland“ des BvD hat sich nach der Bundestagswahl im Frühjahr 1999 gebildet, um die gesetzgeberische Arbeit zur Novellierung des BDSG zu begleiten.

Der Arbeitskreis (AK) legt hiermit seine ersten Arbeitsergebnisse vor. Schwerpunkte sind folgende:

- *technikorientierte Begriffsbestimmungen (Ziffer 1),*
- *neue Überlegungen zur Qualifikation und Tätigkeit des DSB (Ziffer 2),*
- *Neuregelung der Zusammenarbeit zwischen DSB und Betriebsrat (Ziffer 2.2),*
- *Ersatz des § 9 und Anlage durch die Schutzziele der IT-Sicherheit (Ziffer 3),*
- *Zusammenfassen von bereichsspezifischen Regelungen (Ziffer 4),*
- *Überlegungen zu einem Arbeitnehmer-Datenschutzgesetz (Ziffer 4.1),*
- *Verfassungsrang des Datenschutzes (Ziffer 7).*

Das vorliegende Manuskript ist die Kurzfassung eines Arbeitspapiers, das der Arbeitskreis „Die zukünftige Entwicklung des BDSG in Deutschland“ des BvD erstellt hat. Dieses Papier kann über die Kontaktadresse des Arbeitskreises (s. S. 7) bezogen werden.

1 Begriffe im Datenschutzrecht

1.1 Bürgernahe Sprache

Wie kaum ein anderes Gesetz wird das BDSG in der praktischen Arbeit von Nichtjuristen angewandt. Auf der anderen Seite enthält gerade das BDSG eine Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe. Dies gilt leider auch für den BDSG-E.

Deshalb fordert der BvD, dass das BDSG in seinem Wortlaut bürgernah, verständlich und eindeutig (normenklar) sein muss.

Der AK des BvD hat sich mit den Begriffen des Datenschutzes intensiv beschäftigt. Er will im vorliegenden Arbeitspapier das Augenmerk insbesondere auf den Begriff der **Erhebung** richten.

*) Autorenliste siehe Anhang 1 auf Seite 7

Er fordert daher die Aufnahme des Begriffs der Erhebung in den § 3 Abs. 4 **als erste Stufe der Verarbeitung**, wie es die EU-Richtlinie im Art. 2 b vorschreibt und wie es auch dem Verständnis der Informatik entspricht.

1.2 Begriffe, die sich an der IT-Sicherheit orientieren

Der AK hat sich grundlegende Überlegungen zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen des Datenschutzes gemacht. Auch hier muss eine einheitliche Sprache von Datenschützern und Informatikern hergestellt werden. Dies erfordert u.a. auch die Einführung der Begriffe **Verfügbarkeit**, **Vertraulichkeit**, **Integrität** und **Zurechenbarkeit** in den Gesetzestext. Näheres ist unter Ziffer 3 ausgeführt.

2 Der Beauftragte für den Datenschutz (DSB)

Der Datenschutzbeauftragte ist fachlich und disziplinarisch direkt der Leitung des Unternehmens bzw. der Behörde zu unterstellen.

Zu seinen **grundlegenden Qualifikationen** gehören

- Fachkompetenz
- Methodenkompetenz
- Sozialkompetenz
- Führungskompetenz
- Unternehmerische Kompetenz.

(siehe dazu Anhang 2 auf S. 8 und Anhang 3 auf S.9).

Neben den grundlegenden Qualifikationen sind der Aufsichtsbehörde das ihm zur Verfügung stehende Zeitbudget, das Fehlen von Interessenskonflikten in Verbindung mit sonstigen Tätigkeiten, sowie die organisatorische Einbindung in das Unternehmen nachzuweisen.

2.1 Stellung im Unternehmen

Die Vorschriften sollen in gleicher Weise für den behördlichen wie auch für den betrieblichen Datenschutzbeauftragten gelten.

Es ist anzustreben, dass ein DSB grundsätzlich keine zusätzlichen Aufgaben erfüllen soll. Dies soll auch grundsätzlich für den externen DSB Geltung haben. Für den Prüfungskatalog der Aufsichtsbehörde soll dies ein zu kontrollierendes Kriterium sein.

Für den DSB ist eine Übernahme der „Betriebsräterege lung“ für erweiterten Kündigungsschutz zu erwirken.

2.2 Verhältnis des DSB zum Betriebsrat / Personalrat

Notwendig ist eine Regelung über die Zusammenarbeit beider Stellen im Sinne einer gemeinsamen Zielsetzung zum Schutz von Mitarbeiterdaten und zur Wahrung der Rechte der Betroffenen.

Der BvD fordert unabhängig davon ein Kontrollrecht des DSB auch im Bereich des Betriebsrates / Personalrates, da dieser Teil der verantwortlichen Stelle ist. Dazu muss aber im Gesetz festgeschrieben werden, dass Beanstandungen im Betriebsrats- / Personalratsbereich nicht der Geschäftsleitung, sondern dem Betriebsrats- / Personalratsvorsitzenden gegenüber ausgesprochen werden.

Ein Vorschlag des BvD zur Neuformulierung des § 4f findet sich im Anhang 2 auf S. 8.

3 Maßnahmen der IT-Sicherheit

Es gilt zu verhindern, dass aufgrund technischer Weiterentwicklungen ein daraus resultierender ständiger Gesetzesänderungsbedarf entsteht.

Das Gesetz muss auch die Sprache der Technik sprechen, damit die „Techniker“, die es anwenden sollen, sich darin wiederfinden und es verstehen. Es soll deshalb, wie schon gesagt, eine einheitliche Sprache von Datenschützern und Informatikern hergestellt werden. Dazu muss die Anlage zu § 9 durch die Schutzziele der IT-Sicherheit Verfügbarkeit, Vertraulichkeit, Integrität und Zurechenbarkeit ersetzt werden.

Diese Schutzziele werden im Datenschutz begrenzt durch die Prinzipien der Erforderlichkeit, Datenvermeidung und Datensparsamkeit.

3.1 Vertraulichkeit

Die **Vertraulichkeit** bedeutet Zugriff auf personenbezogene Daten und Informationen über Kommunikationsbeziehungen so zu gestalten, dass sie ausschließlich zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung im Rahmen der Zuständigkeit verwendet werden.

Vertraulichkeit bezieht sich sowohl auf Daten als auch auf Verbindungsdaten und die Kommunikation selbst.

3.2 Verfügbarkeit

Die **Verfügbarkeit** von Inhalten und Kommunikationswegen bedeutet Sicherheit gegen Verlust oder Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit von Systemen. In der heutigen Kommunikationsgesellschaft hängt das Persönlichkeitsrecht des Menschen auch von der Funktionalität von Rechnern und Netzen ab.

3.3 Integrität

Die **Integrität** von Inhalten zielt auf die Richtigkeit und Vollständigkeit von personenbezogenen Daten innerhalb des jeweiligen Sachzusammenhangs zum Schutz des Betroffenen. Dabei steht die Integrität zwingend unter dem Vorbehalt der Datensparsamkeit.

3.4 Zurechenbarkeit

Die **Zurechenbarkeit** von Inhalten und Kommunikationspartnern bedeutet sicherzustellen, dass jederzeit festgestellt werden kann, wer wann welche Daten in welcher Form verwendet hat (Revisionsfähigkeit). Diese Daten werden protokolliert. Um das Ziel der Datensparsamkeit nicht zu unterlaufen, dürfen Protokolldaten nur für Zwecke der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage verwendet werden.

Eine Verwendung dieser Daten zu Leistungs- und Verhaltenskontrollen ist verboten. Man muss sicher sein, dass der Kommunikationspartner auch wirklich der ist, der er vorgibt zu sein.

4 Bereichsspezifische Regelungen

Um die Transparenz, Handhabung und Umsetzung des Datenschutzes zu erleichtern, muss der Gefahr einer Aushöhlung des BDSG durch bereichsspezifische Regelungen begegnet werden. Deshalb ist ein großer Teil grundsätzlicher Datenschutzbestimmungen in einem allgemeinen Teil des Datenschutzgesetzes zusammenzufassen.

Nur bereichsspezifische Tatbestände sind in besonderen Abschnitten des Gesetzes oder in speziellen Gesetzen (z. B. Arbeitnehmerdatenschutz) zu regeln.

Im Übrigen sind öffentliche und nicht-öffentliche Stellen den gleichen Datenschutzkriterien zu unterwerfen.

4.1 Schaffung eines Arbeitnehmerdatenschutzgesetzes

Die Arbeitswelt wird zunehmend durch die modernen Formen der Informations- und Kommunikationstechniken geprägt. Von der Wirtschaft und Verwaltung werden zur Zeit Fakten geschaffen, die im nachhinein durch den Gesetzgeber nicht mehr ohne weiteres zu beeinflussen sind.

Daher fordert der BvD die Schaffung eines Arbeitnehmerdatenschutzgesetzes, wie es von zahlreichen anderen Gruppierungen seit langem verlangt wird.

5 Stellung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz

Der BvD fordert die Anbindung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz direkt beim Bundestag mit dem Ziel der Unabhängigkeit und Bürgernähe.

6 Betroffenenrechte

Der BvD fordert die Aufnahme des Rechtes auf Auskunft über den Verwendungszweck von Daten in die Betroffenenrechte.

7 Verfassungsrang des Datenschutzes

Der BvD fordert die Aufnahme des Datenschutzes als Grundrecht in die Verfassung.

Nachdem die Regierungschefs in Nizza die Aufnahme des Datenschutzes in die EU-Grundrechtscharta beschlossen haben, so wie dies bereits in der Mehrzahl der Länderverfassungen geschehen ist, sieht es der BvD nur als konsequent an, dies auch auf Bundesebene zu tun.

Ulm, den 23. Februar 2001

Anhang 1:

Mitglieder des BvD-Arbeitskreises „Die zukünftige Entwicklung des BDSG in Deutschland“:

- Bernhard Arndt, Datenschutzbeauftragter des Landeswohlfahrtsverbandes Württemberg-Hohenzollern,
- Helmut Baudenbach, Datenschutzbeauftragter der MAN AG,
- Dr. Lutz Bergmann, Regierungsdirektor a. D., Justiziar des BvD, Mitverfasser des Handkommentars Datenschutzrecht Bergmann/Möhrle/Herb,
- Wilhelm Deml, Datenschutzberater der DeTe Immobilien,
- Prof. Dr. Gerhard Kongehl, Professor für Datenschutz, Datensicherheit und Technikfolgenabschätzung der Fachhochschule Ulm und Vorsitzender des BvD,
- Rolf Maurer, Konzern-Datenschutzbeauftragter der Daimler-Chrysler MTU,
- Dietrich Mildner, Datenschutzbeauftragter der Dornier GmbH,
- Lutz Neundorf, Konzern-Datenschutzbeauftragter der ABB und ALSTOM-Power Deutschland, Vorsitzender des Arbeitskreises „Die zukünftige Entwicklung des BDSG in Deutschland“ des BvD,
- Roland Schäfer, Datenschutzberater und externer Datenschutzbeauftragter
- Rolf Warthold, Datenschutzbeauftragter im E.ON-Konzern und Finanzreferent des BvD,
- Gerd Weber, Datenschutzbeauftragter der Hewlett-Packard Deutschland.

Kontaktadresse des Arbeitskreises:

Prof. Dr. Gerhard Kongehl, Föhrenweg 28, D-89275 Elchingen

Anhang 2:

Formulierungsvorschlag des BvD zum § 4 f des BDSG-E

Der neue § 4 f soll gemäß Vorschlag des BvD wie folgt formuliert werden:

(1) Stellen, die personenbezogene Daten automatisiert verarbeiten und hierbei in der Regel mindestens fünf Arbeitnehmer ständig beschäftigen, haben unter Beteiligung der Mitarbeitervertretung einen Beauftragten für den Datenschutz schriftlich zu bestellen.

(2) Zum Beauftragten für den Datenschutz darf nur bestellt werden, wer zur verantwortlichen Stelle entweder in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht (interner Datenschutzbeauftragter) oder wer mit der Stelle einen entsprechenden Vertrag mit einer Mindestlaufzeit von 5 Jahren abgeschlossen hat (externer Datenschutzbeauftragter).

(3) Der Beauftragte für den Datenschutz muss die erforderliche persönliche und fachliche Qualifikation und Eignung besitzen. Hierzu gehören insbesondere Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Sozialkompetenz, Führungskompetenz, unternehmerische Kompetenz und das Fehlen von Interessenskollisionen. Zur Fachkompetenz gehören dem Stand der Technik entsprechende Kenntnisse in der Informationstechnik und die Fähigkeit, die Vorschriften dieses Gesetzes und der anderen den Umgang mit personenbezogenen Daten betreffenden Rechtsvorschriften anwenden zu können. Zum Erwerb und zur Pflege dieser Fähigkeiten und Kenntnisse hat die verantwortliche Stelle dem Datenschutzbeauftragten die gebotene Fortbildung zu ermöglichen und beim internen Datenschutzbeauftragten die entsprechenden Kosten zu übernehmen.

(4) Der Datenschutzbeauftragte ist dem Leiter oder dem Leitungsorgan der verantwortlichen Stelle unmittelbar zu unterstellen. Er ist bei Anwendung seiner Fachkunde auf dem Gebiet des Datenschutzes weisungsfrei. Seine Bestellung darf nur widerrufen werden auf Verlangen der zuständigen Datenschutzkontrollinstanz oder in entsprechender Anwendung von § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuches; dies gilt auch für seine Tätigkeit außerhalb der Datenschutzaufgaben.

(5) Der Datenschutzbeauftragte darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden. Dies gilt für den internen Datenschutzbeauftragten auch für die Ausübung von Tätigkeiten außerhalb seiner Freistellung als Datenschutzbeauftragter.

(6) Die verantwortliche Stelle hat den Beauftragten für den Datenschutz bei der Ausführung seiner Aufgaben zu unterstützen. Er ist über Vorhaben der Informationsverarbeitung rechtzeitig zu unterrichten. Er ist zur Wahrnehmung seiner Aufgaben freizustellen und angemessen mit personellen und sachlichen Mitteln auszustatten. Mitarbeiter sowie Mitarbeitervertretungen können sich jederzeit an den Datenschutzbeauftragten wenden. Der Datenschutzbeauftragte kann sich jederzeit an die zuständige Datenschutzkontrollinstanz wenden.

Anhang 3:

Kompetenzen des DSB in der Übersicht

| Kompetenzen | Kenntnisse und Fähigkeiten |
|----------------------------|---|
| Fachkompetenz | Rechtskenntnisse IT-Kenntnisse Betriebsorganisationskenntnisse Controllingfähigkeiten |
| Methodenkompetenz | Erstellung von Datenschutzkonzepten Durchführung von Datenschutzaudits Didaktische Fähigkeiten |
| Sozialkompetenz | Problem- und Konfliktlösungsfähigkeit Teamfähigkeit Verschwiegenheit |
| Führungskompetenz | Durchsetzungsfähigkeit Überzeugungskraft Motivationsfähigkeit Organisationstalent Zuverlässigkeit |
| Unternehmerische Kompetenz | Wirtschaftliches Denken Visionäres Denken Planungsfähigkeit |